

Dr. Breitkreutz Bomke & Partner Hardenbergstraße 8 10623 Berlin

Praxis für Duale Medizin, Dr. med. Elke  
Seebach  
Dachauer Straße 9  
80335 München

**Dr. Frank Breitkreutz**  
**Christoph Bomke**  
**André Wegner**

Büro Berlin:  
Hardenbergstraße 8  
10623 Berlin

Telefon: 030-2009-5493-0  
Telefax: 030-2009-5493-8

Berlin, den 09. Januar 2012

### **Urteil des Monats:**

**Sozialgericht Köln verpflichtet AOK Rheinland/Hamburg zur Gewährung regionaler Tiefenhyperthermie beim CCC (November 2011).**

Büro Rostock:  
Oll-Daniel-Weg 3  
18069 Rostock

Telefon: 0381-440-713-60  
Telefax: 0381-440-713-61

Im November 2011 erging eine weitere gerichtliche Entscheidung, in welcher auf eine vorläufige Verpflichtung einer gesetzlichen Krankenkasse zur Gewährung hyperthermischer Behandlungen erkannt wurde.

#### **Sachverhalt:**

Bei dem Mandanten wurde ein choloangiozelluläres Karzinom diagnostiziert. Aufgrund der Lage des Tumors sowie seiner Histologie war eine operative Entfernung nicht möglich. Trotz mehrfacher Chemotherapie konnte eine Progression nicht aufgehalten werden; auch kam es im Laufe der zytostatischen Therapie zum Auftreten von Metastasen. Der Patient entschloss sich daher (nicht zuletzt im Hinblick auf die ausgeprägten Unverträglichkeiten) zu einem Abbruch der Chemotherapie und zu einer hyperthermischen Behandlung in Form der regionalen Tiefenhyperthermie.

Die AOK Rheinland/Hamburg lehnte die beantragte Kostenübernahme zunächst mit der Begründung ab, dass es sich bei der Hyperthermie um ein neuartiges Therapieverfahren handle. Auch unter Berücksichtigung der „Nikolaus“-Rechtsprechung käme eine Leistung nicht in Betracht; vielmehr sei eine weitere Chemotherapie durchzuführen.

Die Kanzlei beantragte daraufhin beim zuständigen Sozialgericht Köln den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Gericht gab dem Antrag kurzfristig statt und verpflichtete die AOK zur vorläufigen Gewährung von 20 ambulanten Hyperthermie-Behandlungen.

**Tragende Erwägungen des gerichtlichen Beschlusses:**

Das Gericht folgte im Wesentlichen der Argumentation der Kanzlei: Die Erkrankung war im Streitfall nur noch lebensverlängernd behandelbar. Als Palliativtherapie stand allein die Chemotherapie zur Verfügung, für welche jedoch aussagekräftige Studien fehlten. Auch ein Standardprotokoll für die palliative Chemotherapie des CCC existierte nicht; vielmehr basierten alle Therapieversuche auf Vorgaben, welche seinerzeit für das Pankreaskarzinom erstellt worden sind.

Umgekehrt ergab sich aus der wesentlichen Verbesserung der Lebensqualität des Patienten und der vorhandenen Studienlage zumindest die Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf, so dass unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Judikatur die AOK Rheinland/Hamburg zur vorläufigen Leistungsübernahme zu verpflichten war.

**Besonderheiten:**

Die AOK Rheinland/Hamburg verzichtete auf Rechtsmittel.

*(Stand: 09. Januar 2012)*